

## 1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und ihren Auftragnehmern (AN), die auf Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der BSR mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- 1.3 Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSR haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt.
- 1.4 Bestätigt der AN einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nehmen die BSR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des AN Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die BSR vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen den BSR und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- 1.6 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von den BSR schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
- 1.7 Für die Kommunikation zur Leistungserbringung ist die maßgebliche Sprache Deutsch.

## 2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der AN hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Der AN hat die Vergabeunterlagen auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Exemplars zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei den BSR. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die BSR ausdrücklich darauf verzichten. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich oder in Textform widerspricht.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom AN erstellt.

## 3 Preise

- 3.1 Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts Anderes ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- 3.3 Soweit nichts Anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den AN "frei Verwendungsstelle", die Verpackung, den Transport, die Transportversicherung, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform, Fracht und Spesen ein. Der Preis enthält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- 3.4 Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des AN werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

## 4 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR zu erteilen. Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.

- 4.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, haben die BSR im Verhältnis der Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des vereinbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre.

- 4.3 Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.

- 4.4 Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

[Rechnungseingang@bsr.de](mailto:Rechnungseingang@bsr.de)

Seitens der BSR kann dem AN eine abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang genannt werden. Der Rechnungseingang durch den AN ist so zu steuern, dass der Rechnungseingang nicht vor dem Wareneingang erfolgt. Rechnungslegung per E-Mail wird seitens der BSR nur akzeptiert, wenn für jede Rechnung eine eigenständige E-Mail gesendet wird. Die Rechnung ist der E-Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte beizufügen. Für die Rechnungslegung relevante Anlagen sind der Rechnung als separate PDF/A-Datei beizufügen; der Dateiname muss mit der Bezeichnung „Anlage“ beginnen. Sofern mehrere Anlagen bestehen, sollten diese möglichst in einer PDF/A-Datei zusammengefasst werden. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.

- 4.5 Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs inklusive ZUGFeRD und X-Rechnung bedürfen zwingend der vorherigen Abstimmung mit der BSR. Im Falle einer Ablehnung des elektronischen Datenaustauschs seitens der BSR sind Rechnungen elektronisch im PDF/A-Format oder in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem AN keine Zusatzkosten erhoben werden.

- 4.6 Rechnungen in Papierform sind an folgende Adresse zu stellen:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe  
Kreditorenbuchhaltung  
Ringbahnstraße 96  
12103 Berlin

- 4.7 Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Sie sind durchnummeriert zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein.

- 4.8 Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege als Anlage beizufügen. In Abstimmung mit den BSR können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.

- 4.9 Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.

- 4.10 Sofern nicht abweichende, schriftliche oder textförmliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, werden Zahlungen der BSR nach vertragsmäßig erfolgter Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug geleistet. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.

- 4.11 Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.

- 4.12 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des AN.

- 4.13 Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der AN Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten.

## 5 Aufrechnung und Abtretung

- 5.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den BSR uneingeschränkt zu.

- 5.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der BSR oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 5.3 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

## 6 Unterauftragnehmer

- 6.1 Die Beauftragung oder ein Austausch von Unterauftragnehmern oder Verleihern bedarf der vorherigen schriftlichen oder textförmlichen Zustimmung der BSR.

- 6.2 Der AN darf Unteraufträge nur an Unternehmen erteilen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Auf Verlangen der BSR ist dies nachzuwei-

sen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 6.3 Das Zustimmungserfordernis gilt nicht bei der Beauftragung von Unternehmen, die im Angebot bereits als vorgesehene Unterauftragnehmer benannt und deren Eignung nachgewiesen worden ist.
- 6.4 Zur Entscheidung über die Zustimmung sind der BSR Art und Umfang der zu übertragenen Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehene Unterauftragnehmers schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 6.5 Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die BSR haben zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt.
- 6.6 Der AN hat die jeweils dokumentierte Übertragung eigener Verpflichtungen gegenüber der BSR und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen. Verstöße durch Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen die vereinbarten Verpflichtungen werden dem Auftragnehmer zugerechnet.

## 7 Ausführungsfristen, Vertragsstrafen wegen Verzug

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, die BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss den BSR gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- 7.3 Vereinbaren die Parteien eine Änderung der pönalisierten Termine bzw. Zeiträume, sind die neuen Termine bzw. Zeiträume ebenfalls pönalisiert.
- 7.4 Bei einer durch den AN zu vertretenden Überschreitung von Ausführungs- oder Lieferfristen sind die BSR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro Werktag der Überschreitung.
- 7.5 Die Gesamtsumme dieser Vertragsstrafen ist auf 5 % der Brutto-Auftragssumme des gesamten Vertrags begrenzt.
- 7.6 Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme Leistung bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe kann vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.7 Die Vertragsstrafe darf von der jeweils fälligen Zahlungsrate einbehalten werden.
- 7.8 Die Vertragsstrafen werden mit Eintritt des entsprechenden Verzuges fällig.
- 7.9 Die Entrichtung einer Vertragsstrafe wegen Verzug entbindet den AN nicht von der Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten.
- 7.10 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 7.11 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

## 8 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen

- 8.1 Im Falle des schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Unterauftragnehmer
- gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 18.1, 18.2 und 18.3.
  - gegen die Frauenförderverordnung gemäß Punkt 18.5 und 18.6
  - gegen die geltenden ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Punkt 18.6
- ist zwischen den BSR und dem AN für jeden Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen jeweils zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme vereinbart. Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass die o.g. Verstöße durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.
- 8.2 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 8.3 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

## 9 Leistungsort, Gefahrübergang, Beistellung durch BSR

- 9.1 Leistungsort sind die von den BSR genannten Verwendungsstellen.
- 9.2 Teilleistungen sind, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.
- 9.3 Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leis-

tungen durch die BSR nach dem Abladen auf den vereinbarten Verwendungsstellen auf die BSR über. Dies gilt auch, wenn die BSR an dem Transport oder beim Abladen beteiligt waren.

- 9.4 Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung und hat der AN das Werk nicht an die BSR zu versenden, geht die Gefahr gemäß § 644 Abs.1 BGB auf die BSR über.
- 9.5 Sofern die BSR Teile oder Materialien beim AN beistellen, verbleiben diese im Eigentum der BSR. Beigestellte Teile oder Materialien sind als solche durch den AN zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Mängel an den beigestellten Teilen oder Materialien hat der AN unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden ausschließlich für die BSR als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, vorgenommen.
- 9.6 Wird die von den BSR bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Verhältnisses der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN den BSR anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum der BSR.

## 10 Annahme und Abnahme

- 10.1 Lieferungen werden nur mit Lieferschein angenommen.
- 10.2 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden etwaig festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen. Ist für den Vertragsgegenstand ein Testbetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- 10.3 Zahlungen, Empfangsbestätigungen sowie die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Abnahme durch die BSR und lassen Haftung und Gewährleistung des AN unberührt.
- 10.4 Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

## 11 Mängelansprüche

- 11.1 Warenlieferungen werden die BSR nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel überprüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung oder bei versteckten Mängeln 5 Werktage ab Entdeckung des Mangels von den BSR erklärt bzw. abgesandt wird.
- 11.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen den BSR ungekürzt zu. In jedem Fall sind die BSR berechtigt, vom AN nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.3 Für die Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regeln. Für im Wege der Nachlieferung durch den AN neu gelieferte oder nachgebesserte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn eine Mängelbeseitigungspflicht des AN besteht.
- 11.4 Der AN steht für die Beschaffung der für die Lieferung oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

## 12 Haftung, Versicherungspflicht

- 12.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die auf ein eigenes Verschulden sowie auf das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, zurückzuführen sind.
- 12.2 Der AN stellt die BSR von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung stehen, frei. Der vorzunehmende Versicherungsschutz hat auch diese Freistellung zu umfassen.
- 12.3 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die BSR insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von den BSR durchgeführten Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der Schadensabwehr werden die BSR den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.
- 12.4 Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und den BSR auf Verlangen nachzuweisen.

- 12.5 Weist der AN auf Verlangen der BSR keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so sind die BSR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 12.6 Stehen den BSR weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- 13 Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte**
- 13.1 Der AN steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden. Der AN haftet gegenüber den BSR für alle Verbindlichkeiten und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten) entstehen. Der AN übernimmt bei Streitigkeiten, die Rechte Dritter betreffen, die Vertretung der BSR auf seine Kosten.
- 13.2 Werden die BSR von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die BSR auf erstes schriftliches oder textförmliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die den BSR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- 13.5 Streitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte berechtigen den AN nicht zur Unterbrechung bei der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 13.6 Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich den BSR zu bzw. gehen auf die BSR über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte (Quellcodes)
- 14 Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte**
- 14.1 Die BSR sind ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
- der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nach schriftlicher oder textförmlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
  - der AN Personen, die auf Seiten der BSR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
  - der AN oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
  - der AN die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 15 verletzt;
  - der AN ohne schriftliche oder textförmliche Zustimmung der BSR Leistungen aus diesem Vertrag an andere Unternehmen überträgt;
  - der AN Gegenstände der BSR oder Dritter beschädigt oder gegen Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder gegen geltendes Recht verstößt;
  - der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
  - der AN seine Zahlungen und / oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
  - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 18.1, 18.2 und 18.2 verstoßen;
  - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauennförderverordnung oder die Benachteiligungsverbote nach Punkt 18.4 und 18.5 verstoßen;
  - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 18.6 verstoßen.
- 14.2 Bei Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung aus diesen Gründen sind die BSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
- 14.3 Der AN ist verpflichtet, den BSR den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des AN wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- 14.4 Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.5 Die BSR sind daneben in den Fällen nach Punkt 14.1 berechtigt, den Leistungspreis zu mindern oder Schadenersatz zu verlangen, soweit das nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist und soweit es nicht Verstöße gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 18.1 und 18.2 oder Verstöße gegen Benachteiligungsverbote nach Punkt 18.4 und 18.5 betrifft.
- 15 Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung**
- 15.1 Die Vertragsparteien werden alle Vorgänge, Informationen, Unterlagen etc., die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotslegung und/oder der Abwicklung dieses Auftrages, bzw. ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder zugänglich machen und diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages verwenden.
- 15.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behalten sich die BSR sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind den BSR auf Anforderung zurückzugeben.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher oder textförmlicher Zustimmung der BSR offengelegt werden. Als Dritte gelten zum Zwecke dieser Bestimmungen nicht in den Auftrag mit Zustimmung der BSR einbezogene Unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der BSR veröffentlicht wird. Die Vertragsparteien werden ihren Beschäftigten und allen sonst von ihnen zur Durchführung des Vertrages herangezogenen Personen und den oben aufgeführten Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der AN wie für eigene einzustehen.
- 15.4 Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des AN oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen oder textförmlichen Zustimmung der BSR, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- 15.5 Die BSR sind berechtigt, dem AN Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit den BSR jederzeit zu untersagen. Der AN hat solche dann sofort zu unterlassen.
- 16 Datenschutz**
- 16.1 Soweit die datenschutzrechtlichen Vorschriften besondere Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten, an die die BSR gebunden sind, wird auch der AN diese Regelungen beachten.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Berliner- und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten. Die aus dem Bereich der BSR erlangten Informationen sind nicht an Dritte weiterzugeben. Mit der gebotenen Sorgfalt hat der AN darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, ebenfalls diese Bestimmungen beachten und diese Personen insoweit zu verpflichten. Entsprechendes gilt auch für Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des AN, die jedoch nicht als Dritte gelten. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 16.3 Der AN erklärt sich einverstanden und ist darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der BSR zur Zweckerfüllung des Vertrages gespeichert werden.
- 17 Hausordnung, Arbeitssicherheit**
- 17.1 Werden Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der BSR erbracht, sind die Hausordnung sowie die Arbeitssicherheitsbestimmungen, die im Internet unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht sind, einzuhalten. Die Hausordnung/Arbeitssicherheitsbestimmungen werden für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil.
- 17.2 Bei der Leistungserbringung in den jeweiligen Standorten haben die vom AN beauftragten Personen im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften den Anweisungen der bei den BSR mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und -regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeiter Folge zu leisten.

- 17.3 Der AN ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BSR geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der BSR.
- 18 Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen, Kontrolle**
- 18.1 Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen bzw. Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgeben werden, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten. Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Leistungen vom AN, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden. Liegen der BSR Anhaltspunkte für einen Verstoß des AN, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen von 18.1 und 18.2 auf einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder auf einen von ihm oder von einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich oder in Textform übertragen werden und die schriftlichen oder textförmlichen Übertragungen auf Verlangen der BSR nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die beauftragten Unterauftragnehmer ihrerseits die o.a. Verpflichtungen auf von ihnen beauftragte Unterauftragnehmer oder von ihnen beauftragte Verleiher jeweils schriftlich oder textförmlich übertragen und diese zu verpflichten, der BSR auf Verlangen die schriftlichen oder textförmlichen Übertragungen nachzuweisen.
- 18.3 Der AN stellt die BSR von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN oder dessen Unterauftragnehmer/Verleiher gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gegen die BSR geltend gemacht werden.
- 18.4 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 Euro, je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung Berlin (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), zu beachten. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen; tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- 18.5 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 Euro, sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe von § 3 Frauenförderverordnung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV sowie zur Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), und zur Zahlung von gleichem Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt) bereit erklären. Eine Verletzung der Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem AN zugerechnet.
- 18.6 Der AN verpflichtet sich, Bestellungen für bestimmte Produkte (aus Naturleder, Naturtextilien, handgefertigte Teppiche, Natursteine, Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein, Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren, Fischereiprodukte, Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Schnittblumen, Topfpflanzen) ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat er der BSR unaufgefordert vorzulegen.
- 18.7 Die BSR oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch die BSR schriftlich oder in Textform hinzuweisen. Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der BSR zur Einsichtnahme vorzulegen oder zu übermitteln sowie auch darüber hinaus an den Kontrollen mitzuwirken.
- 19 Nachhaltigkeits-/Umweltschutzanforderungen, Verpackungen**
- 19.1 Soweit in den Vergabeunterlagen Umweltschutzanforderungen nicht explizit formuliert sind, ist die Ausführung von Lieferungen und Leistungen unter geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie unter geringstmöglichem Ressourceneinsatz zu erbringen. Die BSR behalten sich vor, eine Bewertung der angebotenen Lieferungen und Leistungen anhand der nach dem Stand der Technik besten verfügbaren Techniken bzw. Produkte vorzunehmen.
- 19.2 Die formulierten Anforderungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf
- die umweltverträgliche Beschaffenheit von Produkten (in Bezug auf die stoffliche Zusammensetzung),
  - die Eigenschaften von Produkten und Techniken, wie Lebensdauer, Verbrauch (Energie, Wasser etc.), Emissionen (CO<sub>2</sub>, Luftschadstoffe, Lärm etc.), Verwertbarkeit nach Ende der Nutzung, Lebenszykluskosten
  - Herstellung und Verarbeitung, z.B. Verwendung erneuerbarer Energien, Produkte bzw. Materialien aus nachhaltiger (sozial- und umweltverträglich) Bewirtschaftungsweise
- 19.3 Die BSR behalten sich vor, ggf. entsprechende Nachweise und Dokumentationen einzufordern. Nachweise können auch anhand anerkannter Gütesiegel und Zertifikate erfolgen.
- 19.4 Die Lieferung von Nachweisen und Dokumentationen ist für die BSR kostenfrei.
- 19.5 Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Die kostenlose Rückgabe bzw. Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware. Leihemballagen sind für die BSR entgeltfrei, innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung zurückzunehmen.
- 20 Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Gemische insbesondere Gefahrstoffe und sonstige gefährliche Stoffe**
- 20.1 Gemäß TRGS 220 sowie Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in Verbindung mit § 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie der „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“ der Europäischen Chemikalienagentur verlangen die BSR vom AN vor der ersten Lieferung von Stoffen oder Gemischen (Zubereitungen), dass ein aktuelles (nicht älter als 2 Jahre) Sicherheitsdatenblatt eingereicht wird. Dies gilt auch für zum Beispiel wassergefährdende Stoffe und Gemische, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Das Sicherheitsdatenblatt fasst die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden sicherheitsrelevanten Angaben für die Tätigkeit von Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) zusammen.
- 20.2 Diese für die BSR kostenlosen Informationen sind spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung und später nach jeder Überarbeitung, die auf Grund wichtiger neuer Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz und der Umwelt vorgenommen wird, auf Papier oder elektronisch unaufgefordert zu übermitteln. (Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Abteilung Arbeitssicherheit, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin oder [Arbeitssicherheit@BSR.de](mailto:Arbeitssicherheit@BSR.de))
- 20.3 Die neue Fassung des Sicherheitsdatenblattes ist mit der Angabe „überarbeitet am ... (Datum)“ zu versehen.
- 20.4 Das Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern im Internet erfüllt nicht die Verpflichtung des AN.
- 21 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 21.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den BSR und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- 21.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSR. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die BSR sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 21.3 Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
HRA 33 292 AG Berlin-Charlottenburg USt.-ID-Nr. DE 136 630 343

Ringbahnstraße 96  
D-12103 Berlin